

Satzung des Vereins Freunde des Kulturraum München e.V.

Zenettistr. 2, 80337 München

Gründungssitzung am 29. September 2017 in der Kirchenstraße 87b in München .

§ 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen:

Freunde des KulturRaum München e. V.

2. Der Sitz des Vereins ist München.

3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Freunde des KulturRaum München e.V. (nachfolgend auch „Förderverein“ genannt)

§ 02 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein wird als Förderkörperschaft im Sinne des §58 Nr. 1 AO tätig.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder entsprechende ausländische Körperschaften zweckgebunden für die Förderung von Kultureller Teilhabe für Menschen mit geringem Einkommen sowie die Förderung von Kunst und Kultur, Kultureller Bildung und die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen.

Diese Zielsetzung und Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und insbesondere der Öffentlichkeit über die geförderten Projekte
- Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der Kulturellen Teilhabe
- Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen den geförderten Projekten nach Bedarf zufließen.
- Diese Mittel sollen/können durch folgende Maßnahmen gewonnen werden:
 - Organisation von Benefizveranstaltungen
 - Teilnahme an Preiswettbewerben
 - Online-Fundraisingmaßnahmen
 - Sponsoring und Merchandising
 - Beantragung von Fördermitteln bei staatlichen Einrichtungen, Stiftungen oder Wirtschaftsunternehmen
 - Mitglieder- und Unterstützerwerbung und –pflege
 - Gemeinsame Aktionen mit Unterstützern des Vereins
 - Beantragung von Fördergeldern

§ 03 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 04 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Mitglieder können wählen, ob sie Voll- oder Fördermitglied werden.
3. Über den Antrag auf Annahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Antrag auf Aufnahme insbesondere dann durch unanfechtbaren Beschluss ablehnen, wenn die sich bewerbende Person Anlass zu der Vermutung gibt, die Vereinszwecke nach § 2 dieser Satzung nicht vorbehaltlos zu unterstützen oder gar aktiv zu bekämpfen. Der ablehnende Beschluss ist zu begründen. In Zweifelsfällen muss die sich bewerbende Person den Nachweis der eigenen Redlichkeit erbringen
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand, so kann es ebenfalls mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Mitteilung der Begründung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Ein Mitglied verstößt insbesondere dann schwer gegen die Interessen des Vereins, die Verwirklichung des Vereinszweckes nach § 2 dieser Satzung behindert oder gar aktiv bekämpft.
6. Alle Mitglieder werden über die Aktivitäten des Vereins informiert. Einmal im Jahr erhalten sie eine Aufstellung der Geldmittelverteilung.

§ 05 Vollmitglieder

Vollmitglieder sind gehalten, die Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv zu unterstützen. Sie sind stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung.

§ 06 Fördermitglieder

Fördermitglieder unterstützen die Aufgaben und Ziele des Vereins finanziell und ideell. Sie haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 07 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 08 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 09 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der StellvertreterIn, dem/der KassiererIn und zwei BeisitzerInnen
2. Der/die 1. Vorsitzende, der/die Stellvertreterin und der/die Kassierin sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Grenzen der Alleinvertretung regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt.
4. Das Amt des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Zu den Vorstandssitzungen ist der gesamte Vorstand in einer angemessenen Frist einzuladen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst.
7. Vorstandssitzungen sind öffentlich.
8. Die Mitglieder des Vorstands können für erbrachte Leistungen und verauslagte Kosten eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Hierzu sind alle Voll- und Fördermitglieder einzuladen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert - darüber hat der Vorstand zu beschließen - oder wenn die Einberufung von 30 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Vereins
 - b) Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstands, des/der StellvertreterIn, des/der KassiererIn, der BeisitzerInnen
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung
 - d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Wahl der RechnungsprüferInnen
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
2. Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist per Vollmacht übertragbar. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 12 Satzungsänderung

1. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese in der Tagesordnung mit der Einladung angekündigt worden sind.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
3. Für eine Änderung des Vereinszweckes ist ein einstimmiger Beschluss aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Niederschrift

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein KulturRaum München e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

München, den 29. September 2017

Nikolaus Schön

Utto Kammerl

Katharina Maurer

Luisa Berauer

David Süß

SATZUNG FREUNDE DES KULTURRAUM MÜNCHEN E. V.

Amelie Magdeburg

Sabine Ruchlinski

eingetragen ins Vereins-Register am

letzter Freistellungsbescheid vom Finanzamt für Körperschaft (Gemeinnützigkeit) vom